
S 12 RJ 585/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 585/03
Datum	24.06.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 R 460/04
Datum	09.03.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 24.06.2004 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Gewährung einer Versichertenrente nach erfolgter Beitragserrstattung.

Der 1940 geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in seinem Heimatland. Er hat vom 12.08.1968 bis 03.09.1982 in Deutschland versicherungspflichtig gearbeitet und ist nach seinen Angaben am 25.09.1984 in die Türkei zurückgekehrt.

Auf seinen Antrag vom 26.06.1984 hat ihm die Beklagte mit Bescheid vom 07.11.1984 die für die vorgenannte Zeit geleisteten Beiträge (Hälfteanteil) in Höhe von 17.365,13 DM erstattet.

Im April 2003 beantragte der Klager die ihm "zustehende Rente" aus den Arbeitgeberbeitragen. Die Beklagte lehnte diesen Antrag mit Bescheid vom 25.04.2003 ab. Den dagegen eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 07.08.2003 zuruck. Sie verwies zur Begrundung erneut auf die Verfallswirkung der durchgefuhrten Erstattung. Weitere Beitrage zur deutschen Rentenversicherung seien vom Klager nicht entrichtet worden.

Gegen diese Entscheidung hat der Klager am 08.09.2003 Klage beim SG Bayreuth erhoben, ohne diese naher zu begrunden. Das SG hat die Klage ohne mandliche Verhandlung mit Urteil vom 24.06.2004 abgewiesen. Die zuruckgelegten Beitragszeiten seien durch die erfolgte Erstattung verfallen, das Versicherungsverhaltnis sei aufgelost worden. Insbesondere bestehe auch kein Anspruch auf Rentenleistungen allein aus den nicht erstatteten Arbeitgeberbeitragen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die am 06.08.2004 beim Bayer. Landessozialgericht eingegangene und als Widerspruch bezeichnete Berufung des Klagers. Eine Berufungsbegrundung wurde nicht vorgelegt.

Der Klager beantragt sinngema, das Urteil des SG Bayreuth vom 24.06.2004 und den Bescheid der Beklagten vom 25.04.2003 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 07.08.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, Versichertenrente auf Grund der nicht erstatteten Arbeitgeberanteile zur deutschen Rentenversicherung zu gewahren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des Klagers zuruckzuweisen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakte der Beklagten und die Prozessakte des SG Bayreuth vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die Berufung des Klagers ist form- und fristgerecht eingelegt und auch im ubrigen zulassig.

Das Rechtsmittel des Klagers erweist sich als nicht begrundet. Das SG hat zutreffend entschieden, dass dem Klager keine Rente aus der deutschen Rentenversicherung zusteht. Es hat herausgestellt, dass durch die erfolgte Beitragserstattung das Versicherungsverhaltnis zwischen den Beteiligten erloschen ist, weshalb keine anrechenbaren Versicherungszeiten fur irgendeine Leistung nach dem SGB VI vorhanden sind. Der Senat weist die Berufung des Klagers aus den Grunden der angefochtenen Entscheidung zuruck und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgrunde ab, [ 153 Abs 2 SGG](#).

Da die Berufung des Klagers ohne Erfolg blieb, sind auergerichtliche Kosten nicht zu erstatten. Grunde fur die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 01.07.2005

Zuletzt verändert am: 22.12.2024